

Verordnung über die Gebühren im Gesundheitswesen

Vom 22. Oktober 2013

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 34 Abs. 4 und Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000¹, §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972², § 65 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011³ und § 51a des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989⁴, beschliesst:

I. Bewilligungspflichtige Tätigkeiten und Betriebe

§ 1. *Selbstständige Berufsausübung*

¹ Die Gebühr für die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung gemäss § 30 GesG beträgt für:

- | | | |
|---|-----|-----|
| a) universitäre Medizinalberufe gemäss Art. 2 Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) vom 23. Juni 2006 sowie Psychologieberufe gemäss Art. 2 Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG) vom 18. März 2011 | Fr. | 700 |
| b) Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Augenoptik, Dentalhygiene, Drogerie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, medizinische Massage, Physiotherapie, Podologie, Gesundheits- und Krankenpflege, Zahnprothetik, Geburtshilfe sowie des Rettungswesens | Fr. | 400 |
| c) das Führen eines medizinischen Laboratoriums | Fr. | 700 |
| d) nicht ärztliche alternativ- und komplementärmedizinische Berufe und Tätigkeiten | Fr. | 400 |

² Die Gebühren gemäss Abs. 1 gelten auch für die Bewilligung des Erbringens von medizinischen Ferndienstleistungen auf diesen Gebieten (§ 30 Abs. 1 Bst. e GesG).

³ Ist die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer bereits in einem anderen Kanton zugelassen, wird keine Gebühr erhoben.

§ 2. *Eingeschränkte Berufsausübung*

¹ Die Gebühr für die Bewilligung der eingeschränkten Berufsausübung nach § 8 Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) vom 6. Dezember 2011 beträgt die Hälfte der Gebühren gemäss § 1.

§ 3. *Betriebe*

¹ Die Gebühr für eine Betriebsbewilligung gemäss § 36 GesG beträgt für:

¹ SR 812.21.

² SG 153.800.

³ SG 300.100.

⁴ SG 834.400.

a) Spitäler	Fr.	700-7'000
b) Pflegeheime	Fr.	700-3'500
c) Organisationen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege	Fr.	400-2'000
d) ambulante Einrichtungen in den Gebieten der universitären Medizinalberufe gemäss Art. 2 MedBG sowie der Psychologieberufe gemäss Art. 2 PsyG	Fr.	700-3'500
e) ambulante Einrichtungen in den Gebieten Augenoptik, Dentalhygiene, Drogerie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, medizinische Massage, Physiotherapie, Podologie, Zahnprothetik, Geburtshilfe sowie nicht ärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin	Fr.	400-2'000
f) Geburtshäuser	Fr.	400-2'000
g) Apotheken	Fr.	700-3'500
h) medizinische Laboratorien	Fr.	700-3'500
i) Rettungsdienste	Fr.	700-3'500

² Die Gebühren gemäss Abs. 1 gelten auch für die Betriebsbewilligung von Organisationen, die medizinische Ferndienstleistungen auf diesen Gebieten anbieten (§ 36 Abs. 1 Bst. f GesG).

³ Ist die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer bereits in einem anderen Kanton zugelassen, wird keine Gebühr erhoben.

§ 4. Stellvertretungsbewilligung

¹ Die Gebühr für die Bewilligung der Tätigkeit als Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäss § 29 Abs. 1 Bewilligungsverordnung beträgt Fr. 150.

§ 5. Herstellungsbewilligung

¹ Die Gebühr für die Bewilligung der Herstellung von Arzneimitteln gemäss § 5 Abs. 1 Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011 beträgt:

a) für die Herstellung von Zytostatika	Fr.	600
b) für die Herstellung von allen anderen Arzneimitteln	Fr.	400

§ 6. Detailhandelsbewilligung und Abgabebewilligung

¹ Die Gebühr für die Bewilligung des Detailhandels mit Arzneimitteln oder Tierarzneimitteln gemäss § 18 Heilmittelverordnung beträgt Fr. 400.

² Die Gebühr für die Bewilligung der Abgabe von Heilmitteln an Ausstellungen und Messen gemäss § 23 Heilmittelverordnung beträgt Fr. 200.

§ 7. Versandhandelsbewilligung

¹ Die Gebühr für die Bewilligung des Versandhandels mit Arzneimitteln gemäss § 17 Heilmittelverordnung beträgt Fr. 500 bis 2'000.

§ 8. *Betäubungsmittelbewilligung*

¹ Die Gebühr für die Bewilligung des Anbaus, des Bezugs, der Lagerung und der Verwendung von Betäubungsmitteln nach Art. 14 BetmG beträgt Fr. 200 bis 1'000.

² Die Gebühr für den Bezug von Betäubungsmittelrezeptblöcken beträgt Fr. 30 pro Rezeptblock.

§ 9. *Bewilligung zur Lagerung von Blut und Blutprodukten*

¹ Die Gebühr für die Bewilligung zur Lagerung von Blut und Blutprodukten gemäss § 16 Heilmittelverordnung beträgt Fr. 400.

² Die Gebühr für die Erneuerung der Bewilligung beträgt Fr. 200.

§ 10. *Fortpflanzungsmedizin*

¹ Die Gebühr für die Bewilligung der Tätigkeiten in der Fortpflanzungsmedizin gemäss Art. 8 Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG) vom 18. Dezember 1998 beträgt Fr. 700.

II. Bewilligungsänderungen

§ 11. *Veränderte Verhältnisse*

¹ Die Gebühr für die Änderung einer Bewilligung aufgrund von veränderten Verhältnissen nach § 20 Abs. 2 Bewilligungsverordnung beträgt:

a) für die selbstständige Berufsausübung	Fr.	200
b) für Betriebsbewilligungen	Fr.	200-500

III. Meldungen und Bescheinigungen

§ 12. *Meldungen*

¹ Die Gebühr für Meldungen von Fachpersonen und Betrieben in den Gebieten Augenoptik und nicht ärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin im bewilligungsfreien Bereich gemäss § 7 Abs. 2 Bewilligungsverordnung beträgt Fr. 100.

² Die Gebühr für Meldungen von Stellvertretungen und Assistenzen gemäss § 29 Abs. 2 und 3 sowie § 30 Abs. 2 Bewilligungsverordnung beträgt Fr. 100.

§ 13. *Bescheinigungen*

¹ Die Gebühr für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing) beträgt Fr. 75.

² Die Gebühr für die Beglaubigung von ärztlichen Zeugnissen oder Rezepten beträgt Fr. 30.

IV. Inspektionen, Kontrollen, Prüfungen

§ 14. *Inspektionen und Kontrollen*

¹ Die Gebühr für Inspektionen und Kontrollen im Rahmen des Vollzugs der eidgenössischen und kantonalen Medizinal- und Heilmittelgesetzgebung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Der Stundenansatz beträgt Fr. 200.

² Die Gebühr für Inspektionen gemäss Art. 12 FMedG beträgt Fr. 1'000 bis Fr. 3'000. Für alle anderen Inspektionen und Kontrollen beträgt die Gebühr Fr. 300 bis Fr. 2'000.

³ Wird die Inspektion durch das Regionale Heilmittelinspektorat Nordwestschweiz (RHI) durchgeführt, richtet sich die Gebühr nach dessen Gebührenreglement vom 22. März 2004.

§ 15. *Prüfungen in nicht ärztlicher Alternativ- und Komplementärmedizin*

¹ Die Gebühr für Prüfungen in nicht ärztlicher Alternativ- und Komplementärmedizin gemäss § 53 Bewilligungsverordnung beträgt:

a) für die schriftliche Prüfung	Fr. 500
b) für die mündliche Prüfung	Fr. 500

V. Tarifaufsicht

§ 16. *Tariffestsetzung sowie Genehmigung und Verlängerung von Tarifverträgen*

¹ Die Spruchgebühr gemäss § 51a Abs. 3 GKV kann ganz oder teilweise erlassen werden:

- a) wenn sie für die am Verfahren beteiligte Partei eine unverhältnismässige wirtschaftliche Belastung darstellt; oder
- b) wenn sie für mehrere Verfahren derselben Art geschuldet ist, die sich inhaltlich gleichen und in der gleichen Tarifperiode rechtshängig gemacht worden sind.

² Die Gebühr für die Verfahren der Genehmigung und der Verlängerung von Tarifverträgen gemäss Art. 46 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 beträgt pro Parteiseite des Tarifvertrages Fr. 75.

VI. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 17.

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

- a) Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) vom 6. Dezember 2011⁵: § 54 wird aufgehoben;
- b) Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011⁶: § 28 wird aufgehoben.

² Folgende Erlasse werden aufgehoben:

⁵ SG 310.120.

⁶ SG 340.100.

- a) Verordnung betreffend Gebühren für Berufsausübende im Gesundheitsbereich und für Bewilligungen für medizinische Institute und Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime (Gebührenverordnung Gesundheitsbereich) vom 15. September 1992;
- b) Verordnung betreffend Gebühren des Desinfektionsdienstes des Gesundheitsamtes Basel-Stadt vom 15. November 1994;
- c) Verordnung über die Gebühren der Prüfung in nicht ärztlicher Alternativ- und Komplementärmedizin vom 6. Dezember 2011.

VII. Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin